



4,480: Seminar Obligationenrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 2.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,480,1.00 Seminar Obligationenrecht	Deutsch	Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

OR Pflichtkurs des 3. Semesters.

Veranstaltungs-Inhalt

Die sog. Anspruchsmethode soll anhand verhältnismässig anspruchsvoller Fälle eingeübt werden. Pro Doppelstunde wird jeweils ein Fall gelöst. Die Fälle berühren regelmässig mehrere Problemkreise aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des OR. Teilweise werden weitere Rechtskreise berührt, etwa SchKG, Sachenrecht und Strafrecht.

Veranstaltungs-Struktur

Veranstaltungs-Literatur

Standardliteratur zum Obligationenrecht.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 60 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses

Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.

- Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
- Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Zugelassen ist eine beliebige aktuelle, amtliche oder private, **unkommentierte** Ausgabe des ZGB/OR in allen Landessprachen. Weitere **unkommentierte** Gesetzestexte (Handelsregisterverordnung etc.), welche in Gesetzessammlungen (z.B. Breitschmid/Roberto) enthalten sind, dürfen an die Prüfung ebenfalls mitgebracht werden.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Themen des Seminars: Es müssen die Falllösungen und die damit in Zusammenhang stehenden Problemkreise beherrscht werden. Kenntnisse des Obligationenrechts gemäss der Pflichtveranstaltung "Obligationenrecht: Besonderer Teil und Allgemeiner Teil" (3,402) der Bachelor-Stufe werden vorausgesetzt.

Prüfungs-Literatur

Die im Unterricht abgegebenen und auf Study-Net bis zum 4. Juni 2010 bereit gestellten Unterlagen.

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Verbindlichkeit der Merkblätter:

Veranstaltungsinformationen ab Biddingstart am 19. Januar 2010

Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen nach der 4. Semesterwoche am 22. März 2010

Prüfungsinformationen für zentrale Prüfungen ab Start der Prüfungsanmeldung am 12. April 2010

Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Ablauf dieser Termine nochmals an.